

Satzung des Fördervereins UNSER Freibad Jesteburg e.V.

Fassung 16.11.2007

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein UNSER Freibad Jesteburg e.V.“ Er hat seinen Sitz in Jesteburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Sports, insbesondere durch den Erhalt des Schwimmbades Jesteburg und der dadurch gegebenen langfristigen Sicherung des Bade- und Sportbetriebes.

2. Der Satzungszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- Erbringung ehrenamtlicher Arbeitsleistungen;
- Einwerbung finanzieller Mittel und deren Weiterleitung zugunsten des Freibads Jesteburg;
- Entwicklung und Umsetzung von Ideen zur Attraktivitätssteigerung des Bades;
- Durchführung unterschiedlicher Veranstaltungen (Freizeitfeste, Sport- und Spielfeste etc.).

3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Projektbezogene Auslagen können jedoch gegen Nachweis erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den VfL Jesteburg mit der Verpflichtung, es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten und gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein.

Die Aufnahme ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge mit Fälligkeit zum 31. März eines Jahres erhoben. Im Beitrittsjahr wird der Beitrag einen Monat nach Aufnahme fällig. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod bzw. durch Erlöschen der juristischen Person. Der Austritt ist schriftlich zum Geschäftsjahresende unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Bei grober Verletzung der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit den Ausschluss des Mitglieds beschließen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ist eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ausgeschlossen.

§ 4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Über die Rechnungslegung für das abgelaufenen Geschäftsjahr zu beschließen,
- Entlastung des Vorstands
- (im Wahljahr) den Vorstand wählen,
- über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2. Mindestens einmal im Jahr lädt der Vorstand schriftlich (e-mail, einfacher Brief oder Fax) zu einer Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands
- Bericht der Kassenprüfer
- Aussprache über die Berichte
- Abstimmung über die Entlastung des Vorstands

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge, auch solche, die erst während der Versammlung gestellt werden, müssen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.

5. Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 6 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.
5. Für Satzungsänderungen, auch Änderungen des Satzungszwecks und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom zuständigen Finanzamt vorgeschrieben werden, sind vom Vorstand ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung umzusetzen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem (der) Koordinator(in) Wartung/Instandhaltung
 - dem (der) Koordinator(in) täglicher Betrieb
 - dem (der) Koordinator(in) Zusatzangebote
 - dem (der) Koordinator(in) Werbung/Sponsoring
 - dem (der) Koordinator(in) Verwaltung/Kasse
 - dem (der) Koordinator(in) Zukunftssicherung

Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte jeweils mit einfacher Mehrheit den 1. und 2. Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

2. Der Verein wird durch den/die 1. Vorsitzende/n allein oder durch den/die 2. Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

4. Über Abschlüsse von Rechtsgeschäften, die einen Betrag von € 250,00 übersteigen, entscheidet der Vorstand gemeinsam.

5. Der/die Koordinator/in Verwaltung verwaltet die Vereinskasse und legt Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben ab. Zahlungsanweisungen ab € 250,00 bedürfen der Unterschrift zweier zeichnungsberechtigter Vorstandsmitglieder.

6. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

7. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl ist möglich. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

8. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

9. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

10. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

11. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 8 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen auf die in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigte Einrichtung zu überführen.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 10 Redaktionelle Satzungsänderungen

Redaktionelle Satzungsänderungen, die anlässlich der Eintragung ins Vereinsregister vom Registergericht angeregt und vom Vorstand vollzogen werden dürfen, bedürfen in Abweichung zu § 33 BGB keiner erneuten Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt unter der Nummer VR 1613 eingetragen.

Der Vereinszweck ist vom Finanzamt Buchholz als gemeinnützig anerkannt worden. Der Verein ist beim Finanzamt Buchholz unter der Steuer-Nummer 15/203/03545 gemeldet.